

Satzung
über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im
Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin
integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule
von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen vom
18.06.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 NKF-Weiterleitungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 27.05.2019 folgende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Gemeinde Schöppingen beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Schöppingen bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Briccius Grundschule (Ortsteil Schöppingen) außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

I.

Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
 - a) die „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“)
 - b) die „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger (Förderverein St. Briccius Grundschule Schöppingen e.V.) im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Briccius Grundschule teilnehmen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an der gemeindlichen OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf. Die endgültige Entscheidung hierüber verbleibt beim Schulträger.

6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten sind durch Kooperationsvereinbarung vom 16.03.2004, ergänzt am 06.06.2018, festgelegt.

II.

Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1

Angebote

- a) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

- b) Übermittagbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.09. – 31.08. des Folgejahres). Für jedes neue Schuljahr ist das Kind erneut anzumelden.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.

Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Schulträger zu erfolgen. Eine mündliche Abmeldung ist nicht wirksam. Den Eltern/Erziehungsberechtigten steht in den Fällen schwerer Erkrankung des Kindes oder in ähnlichen Härtefällen ein außerordentliches sofortiges Abmelderecht zu. In Einzelfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS bzw. der ÜMI ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge

1.
 - a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Schöppingen Beiträge in Höhe von monatlich 50,00 € (= 600,00 €pro Jahr) erhoben.
 - b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Schöppingen Beiträge in Höhe von monatlich 25,00 € (= 300,00 €pro Jahr) erhoben.
 - c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
 - d) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS bzw. die ÜMI beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
 - e) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 a, b, c und d. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - f) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
2. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
3. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Förderverein pro eingenommener Mahlzeit und gesondert berechnet und eingezogen. Bei versäumter Abmeldung vom Mittagessen wird der Essensbeitrag in Rechnung gestellt.
4. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Förderverein (Träger) der Gemeinde Schöppingen (Schulträger) unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 i.V.m. § 6 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS bzw. der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS bzw. die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Schöppingen zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Ermäßigungen und Befreiungen

1. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig die OGS bzw. die ÜMI, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kinder um die Hälfte und für das dritte Kind auf 0 €.
2. Der Elternbeitrag kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermäßigt werden. Der Antrag ist beim Schulträger zu stellen.
 - a) Der Monatsbeitrag reduziert sich bei der Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI um die Hälfte für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wird.
 - b) Die Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI ist beitragsfrei für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sozialleistungen nach dem SGB II oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.
3. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.